



## Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 20.12.2018, Zahl A-813-2/001-2018-001 XIII, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 71/2018, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 24.07.2012, Zl. A-111/12-714 VIII, wird verordnet:

### § 1

#### Ausschreibung

Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

### § 2

#### Gegenstand der Abgabe

Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

### § 3

#### Bereitstellungsgebühr

(1) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gelten jährlich jeweils 13 Müllsäcke als ein Müllbehälter.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt für die Bereitstellungsgebühr:

Im Abholbereich:

- a) für Müllsäcke mit 60 Liter Behältervolumen EUR 27,72
- b) für Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen EUR 55,28
- c) für Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen EUR 66,34
- d) für Müllbehälter mit 1100 Liter Behältervolumen EUR 329,76

- e) für Müllbehälter mit 2500 Liter Behältervolumen EUR 864,58
- f) für Müllbehälter mit 5000 Liter Behältervolumen EUR 1.729,02

Im Sonderbereich:

für Müllsäcke mit 60 Liter Behältervolumen EUR 24,66

#### § 4

##### Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr (Entsorgungsgebühr) ergibt sich

A) im Abholbereich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz:

- a) für Müllsäcke mit 60 Liter Behältervolumen EUR 2,92
- b) für Müllbehälter mit 120 Liter Behältervolumen EUR 5,80
- c) für Müllbehälter mit 240 Liter Behältervolumen EUR 11,64
- d) für Müllbehälter mit 1100 Liter Behältervolumen EUR 53,24
- e) für Müllbehälter mit 2500 Liter Behältervolumen EUR 121,04
- f) für Müllbehälter mit 5000 Liter Behältervolumen EUR 242,12
- g) für Biotonnen mit 120 Liter Behältervolumen EUR 6,55
- h) für Biotonnen mit 240 Liter Behältervolumen EUR 13,11
- i) für Biotonnen mit 660 Liter Behältervolumen EUR 36,23

B) im Sonderbereich aus der Vervielfachung des Gebührensatzes mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke:

für Müllsäcke mit 60 Liter Behältervolumen EUR 2,47

#### § 5

##### Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### § 6

##### Fälligkeit

(1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

(2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

Die in den §§ 3 und 4 angeführten Abfallgebühren werden jährlich zu je einem Viertel des

Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 21. Dezember 2017, Zahl: A-813-2/001-2017-001 XIII, außer Kraft.

Bürgermeister  
Valentin Blaschitz